

Zur Motivirung dieses Beschlusses erlaubt sich die Bürgerschaft das Folgende anzuführen:

Die Bürgerschaft hat bereits zu öfterem die Herabsetzung des Gaspreises beantragt, jedoch hat der Senat dieser nothwendigen Maßregel bisher leider seine Zustimmung nicht ertheilt, und zwar unter Anführung des Grundes, daß bei der ungünstigen Lage unserer Finanzen es nicht gerathen erscheine, die bisher aus dem Gaswerk gezogenen Einnahmen durch eine Herabsetzung des Gaspreises zu verringern. Die Bürgerschaft ist jedoch der Ansicht, daß wohl mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß infolge der Herabsetzung des Gaspreises sich der Konsum in nicht allzulanger Zeit derart steigern wird, daß ein bedeutender Einnahmeausfall nicht zu befürchten ist. Der Bürgerschaft ist berichtet worden, daß mehrere größere Geschäfte und Lokalitäten sich durch den hohen Gaspreis gezwungen sehen, das elektrische Licht einzuführen, während andere sich noch mehr dem bedeutend billigeren Petroleum zuwenden. Ein ferneres Motiv des Beschlusses der Bürgerschaft ist, daß es ihr nicht der Gerechtigkeit zu entsprechen scheint, daß ein Theil der Bürger durch den hohen Gaspreis extra besteuert werden und so die allgemeinen Lasten ungerechtfertigter Weise in erhöhtem Maße tragen soll. Daß das allgemeine Verlangen nach einem angemessenen Gaspreise ein wohlberechtigtes ist, ergibt sich auch aus der Thatfache, daß die Stadt Bremen den höchsten Gaspreis in ganz Deutschland hat!

6. Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichenschule.

Indem die Bürgerschaft der Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule für die Stadt Bremen nach dem vorgelegten Programme unter Aufnahme der zu den §§ 9 und 10 desselben vom Senate befürworteten Zusätze, sowie der entsprechenden Umgestaltung der gewerblichen Zeichenschule ihre Zustimmung ertheilt, erachtet sie es nicht zweckmäßig, die gewerbliche Zeichenschule von dem Geschäftskreise der Schuldeputation abzutrennen und zugleich mit der gewerblichen Fortbildungsschule der Behörde für das Gewerbemuseum zu überweisen.

Mittheilung des Senats

vom 20. November 1885.

1. Rückgang der Konsumtionsabgabe.

Die Bürgerschaft hat auf die Mittheilung des Senats vom 25. September d. J. mit dem Ausdrucke des Bedauerns geantwortet, daß der Senat ihrem Antrage, die Steuerdeputation mit einem Berichte zu beauftragen, nicht entsprochen, sondern sich lediglich von seinen Kommissarien habe berichten lassen, ohne die bürgerchaftlichen Mitglieder der Steuerdeputation „zur Prüfung der vorliegenden Frage“ mitheranzuziehen. Unter der „vorliegenden Frage“ ist, wie sich aus dem weiteren Verfolge der Erklärung der Bürgerschaft vom 4. d. M. ergibt, die Frage zu verstehen, wie eine verschärfte Kontrolle der Konsumtionsabgabe ohne Belästigung des Verkehrs herbeizuführen sein möchte.

Dem gegenüber muß der Senat darauf hinweisen, daß die Mittheilung vom 25. September d. J. mit dieser letzteren Frage ebenso wenig sich beschäftigt, wie der Beschluß der Bürgerschaft vom 16. Januar v. J., auf den sie sich bezieht. Die Bürgerschaft hatte unter letztgedachtem Datum nicht einen Bericht der Steuerdeputation über verschärfte Kontrollenmaßregeln, sondern lediglich die Beschaffung eines informativischen Materials seitens der genannten Deputation beantragt. Die Steuerdeputation sollte eine Untersuchung über den Rückgang der Konsumtionsabgabe, namentlich eine Enquete über den Brot- und Mehlerverbrauch veranstalten, und sie sollte außerdem „die Art der Erhebung der Abgabe an den Stadthoren, auf den Bahnhöfen und bei der Post“ zum Gegenstande ihrer Untersuchung machen.

Demgemäß hat auch der Senat nur über diese beiden Punkte sich erklärt. Er hat unter Angabe seiner Gründe ausgesprochen, daß er sich von einer Untersuchung und Enquete, soweit sie sich auf den Brot- und Mehlverbrauch beziehen sollte, keinen praktischen Nutzen versprechen könne, und es deshalb für zweckmäßiger halte, der Steuerdeputation, mithin den senatorischen sowohl, wie den bürgerchaftlichen Mitgliedern derselben, die Prüfung dieser Punkte zu ersparen. Er hat sodann bemerkt gemacht, daß der zweite Theil des Antrages der Bürgerchaft, welcher sich auf die Art der Erhebung an den Thoren, auf den Bahnhöfen und bei der Post beziehe, sich inzwischen durch die Mittheilung des Senats vom 15. September, betreffend die Kontrolle der Staatseinnahmen, erledigt haben dürfte.

Übrigens hat der Senat bei dieser Gelegenheit ausdrücklich auf seine am 15. September abgegebene Erklärung verwiesen, daß er eine Prüfung der Frage, ob verschärfte Kontrollen bei der Erhebung der Staatseinnahmen einzuführen seien, sich vorbehalte, und er hat darüber keinen Zweifel bestehen lassen, daß nach seiner Ansicht dabei namentlich auch die Konsumtionsabgabe in Betracht zu kommen habe. Die Bürgerchaft hat am 30. September d. J. mit der vom Senate bezeichneten Behandlung der Sache sich völlig einverstanden erklärt, ohne eine vorgängige Berichterstattung der Steuerdeputation über die Einzelheiten der etwa einzuführenden Verbesserungen als ihr erwünscht zu bezeichnen.

Daß die Mitwirkung der Steuerdeputation bei der Verathung verschärfter Kontrollen der Abgabenerhebung erforderlich sein werde, hat der Senat schon bei seiner Mittheilung vom 15. September als ebenso selbstverständlich betrachtet, wie die Nothwendigkeit, auch die übrigen Verwaltungsbehörden, die zu den Staatseinnahmen beitragen, berichtlich zu vernehmen, ehe neue Kontrolleinrichtungen innerhalb ihrer Ressorts angeordnet würden. Seine Kommissarien bei der Steuerdeputation sind in diesem Sinne mit Auftrag versehen worden, und alle Vorschläge, welche eine Abänderung der bestehenden Erhebungsweise bezwecken, werden daher zunächst der Deputation zur Begutachtung vorgelegt werden.

Den von der Bürgerchaft besonders hervorgehobenen Punkt, Denaturirung des zu Futterzwecken bestimmten Getreides, wird der Senat der Deputation zur Beachtung empfehlen. Da er, wie kaum bemerkt zu werden brauchte, damit einverstanden ist, daß zu den Gegenständen der deputationsseitig vorzunehmenden Prüfung auch die Überwachung der Mühlen, Brennereien und Brauereien gehört, so darf er die Angelegenheit vorläufig als erledigt ansehen.

2. Konsumtionsabgabe von Schnepfen und Kiebitzen.

Mit der Einschaltung der Worte „Krammetzsvogel ausgenommen“ ist der Senat einverstanden.

Was die Behandlung der Kiebitzeier betrifft, so hat der Senat dem Wunsche der Bürgerchaft, die Einfuhr und das Feilhalten derselben nach dem 15. April zu verbieten, entsprochen, weil wenigstens das Feilhalten einigermaßen wirksam überwacht werden kann. Gegen die Besteuerung dieser Eier bei der Einfuhr scheinen ihm die in der Mittheilung vom 25. September d. J. angeführten Bedenken überwiegend; der Ertrag der Abgabe würde außer Verhältnis zu den damit verknüpften Weiterungen stehen; ein wirthschaftlicher Nutzen läßt sich von der Besteuerung nicht erwarten und der größte Theil der Einfuhr würde sich vermuthlich derselben entziehen. Schon aus allgemeinen Gründen erscheint es nicht richtig, eine Abgabe einzuführen, deren Umgehung so leicht ausführbar ist.